

AGB der dtms GmbH für die Realisierung von Service-Rufnummern

1. Einleitung

1.1 Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der dtms GmbH, Taunusstraße 57, 55118 Mainz (nachfolgend „dtms“ genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend „Partner“ genannt) begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der Realisierung von Rufnummern (z.B. 0180, 0800, 0700, 0900, 118xy, 0137) für telekommunikationsgestützte Dienste i.S.d. § 3 Nr. 25 TKG bzw. Mehrwertdienste (nachfolgend zusammenfassend „Service-Rufnummern“ genannt). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn dtms der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser AGB werden dem Partner schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. dtms weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zu der AGB-Änderung als abgegeben gilt.

1.2 dtms ist ein Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen (nachfolgend „TK-Dienstleistungen“) auf dem deutschen Markt und verfügt über ein Telekommunikationsnetz (nachfolgend „TK-Netz“), welches mit den Netzen anderer Betreiber zusammengeschaltet ist. Dieses TK-Netz betreibt dtms selbst und realisiert angebotene TK-Dienstleistungen als Netzbetreiber, der über den erforderlichen Interconnection-Vertrag sowie einen Fakturierungs- und Inkassovertrag (nachfolgend „IC-Vertrag“ und „F&I-Vertrag“) mit der Telekom Deutschland GmbH (TDG) verfügt. Ferner bietet dtms die Erreichbarkeit und Abrechenbarkeit von offline gebillten Diensten (0900,118xy) aus TK-Netzen alternativer Festnetzbetreiber an (nachfolgend „alt. TNB“), sofern zwischen dtms und dem alt. TNB ein IC-Vertrag und F&I-Vertrag existiert. Soweit alt. TNB über keine Abrechnungsbeziehung mit dtms verfügen, ist ihnen regulatorisch nach den Vorgaben der BNetzA die Zuführung des Verkehrs nicht gestattet. Die Sperrverpflichtung obliegt ausschließlich dem alt. TNB. Soweit dennoch Dienstleistungen des Partners seitens der alt. TNB rechtswidrig in Anspruch genommen werden, wird dtms den Partner bei der Geltendmachung der Forderungen gegenüber dem alt. TNB unterstützen (Angabe der A-Rufnummern und Umsätze).

1.3 Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (z.B. TNV, TKÜV usw.) und den mit der TDG geltenden IC-Vertrag und F&I-Vertrag sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und ggf. anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig ist. Änderungen

können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Kommt dtms wegen der Änderungen aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich ein einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung vor.

1.4 dtms erbringt ihre Dienstleistungen ausschließlich nach Maßgabe der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere denen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie regulatorischer Vorgaben und den vertraglichen Abreden einschließlich vorliegender AGB. Die einzelnen Leistungsgegenstände werden vorrangig durch die jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen oder andere vorrangige Vereinbarungen bestimmt. Abweichende Geschäftsbedingungen von dtms oder des Partners gelten nicht. Im Übrigen gilt das TKG auch, wenn nicht ausdrücklich auf dieses Bezug genommen wird.

2. Leistungen von dtms

2.1 Für den Partner erbringt dtms technische TK-Dienstleistungen und hiermit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Die Dienstleistungen umfassen insbesondere die Realisierung von Service-Rufnummern im Netz von dtms sowie die Zuführung, Verarbeitung, Verkehrsführung und Vermittlung von unter diesen Rufnummern eingehendem TK-Verkehr.

2.2 dtms erbringt gegenüber dem Partner Leistungen gemäß den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen von dtms. Die jeweilige Vereinbarung bedarf der Schriftform, sofern sich nicht auf andere Weise, z.B. durch konkludente Handlungen (z.B. Bereitstellung), eindeutig der Vertragsschluss ergibt. Auch im Falle der Bereitstellung eines Dienstes im Auftrag des Partners gelten die diesen Dienst entsprechenden Besonderen Geschäftsbedingungen zwischen den Parteien als vereinbart. Die Leistungen von dtms umfassen die Realisierung der vereinbarten Service-Rufnummern im TK-Netz von dtms gemäß Ziffer 3. Die Sammlung und Zuführung des unter diesen Rufnummern eingehenden Verkehrs regelt sich gemäß näherer Bestimmung in Ziffer 4.

2.3 Zusätzlich kann dtms im eigenen Namen aber auf Rechnung des Partners die Abrechnung der Anbietervergütung gegenüber den Netzbetreibern sowie mögliche weitere Leistungen (Koordination und Absprache der Dienste mit den Netzbetreibern usw.) gemäß Ziffer 5 erbringen.

2.4 Vorbehaltlich Ziffer 1.2. werden die Service-Rufnummern, nach den z.Zt. geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen durch den TNB des jeweiligen Anrufers fakturiert und nach IC- und F&I-Vertrag sowie gemäß § 45h TKG der Forderungsersteinzug vorgenommen. Das fakturierte Entgelt umfasst hierbei auch die Anbietervergütung, die der Partner gegebenenfalls für den Dienst erhält. Diese Anbietervergütung wird von dem TNB entweder im eigenen Namen mit dem Endkunden (nachfolgend auch „Anrufer“ genannt) abgerechnet („Online-Billing“) oder aber im Namen von dtms oder des

von dtms beauftragten Netzbetreibers gegenüber dem Endkunden fakturiert („Offline-Billing“). Maßgeblich ist insofern der IC-Vertrag sowie der F&I-Vertrag des Netzbetreibers, dessen Dienste sich dtms bedient. Die Erreichbarkeit oder Abrechenbarkeit von offline-gebillten Service-Rufnummern aus anderen Teilnehmernetzen als dem der TDG kann aufgrund der aktuellen regulatorischen Rahmenbedingungen nicht umfassend gewährleistet werden. Die Anzahl und die Namen der aktuell angeschlossenen alternative inländischen TNB kann Partner zu den Geschäftszeiten zwischen 9.00 und 17.00 Uhr in der Geschäftsstelle von dtms in Mainz erfragen. Ein Anspruch auf Zuführung des TK-Verkehrs aus bestimmten alternativen TNB-Netzen sowie auf Sperre des Verkehrs aus bestimmten TNB-Netzen (individuelle oder umfassende Sperre) besteht nicht.

2.5 Der Partner hat das Recht, mit dtms einvernehmlich die zu erwartenden Verkehrsminuten oder Calls des jeweils folgenden Monats für die jeweiligen Rufnummerngassen festzulegen. In diesem Falle ist dtms verpflichtet, die festgelegten Kapazitäten einzuhalten. Vereinbaren die Vertragsparteien keine Kapazitäten im Sinne von Satz 1, ist dtms nur im Umfang der dem Kunden für den vereinbarten Dienst zugewiesenen Netzkapazität zur Abwicklung des Verkehrs verpflichtet. Aus der zeitweisen Abwicklung einer höheren Kapazität erwächst keine Verpflichtung oder Vermutung, dass dtms diese erhöhte Kapazität auch in Zukunft abwickeln wird. Ziffer 2.5 gilt für alle nach Maßgabe dieses Vertrages vereinbarten Leistungen.

3. Realisierung von Service-Rufnummern

3.1 dtms legt im Einvernehmen mit seinem Partner die im TK-Netz von dtms zu realisierenden Rufnummern fest. Diese werden entweder schriftlich festgehalten und/oder gelten durch die Realisierung im TK-Netz von dtms oder durch Aufnahme in das Rufnummernverwaltungssystem von dtms als vereinbart.

3.2 Die Einrichtung weiterer Rufnummern während der Vertragslaufzeit richtet sich nach Ziffer 3.1.

3.3 Der Partner ermächtigt dtms, alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Absprachen und Erklärungen gegenüber den Netzbetreibern vorzunehmen. Dies schließt ausdrücklich eventuell erforderliche Portierungserklärungen mit ein. dtms ist in der Bestimmung des TK-Netzes frei, sofern es sich um ein TK-Netz eines mit dtms gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens handelt und soweit keine unzumutbaren Leistungsbeschränkungen für den Partner damit verbunden sind. Während der Laufzeit dieses Vertrages ist dem Partner eine Portierung der vertragsgegenständlichen Service-Rufnummern aus dem von dtms bereit gestellten TK-Netz in andere TK-Netze nicht gestattet.

3.4 Der Partner verpflichtet sich, die realisierten Rufnummern nur gemäß den einschlägigen Zuteilungsregeln der BNetzA

AGB der dtms GmbH für die Realisierung von Service-Rufnummern

und anderer regulatorischer und gesetzlicher Bestimmungen zu nutzen. Der Partner hat insbesondere die Pflichten gemäß §§ 43a ff. und 66a ff. TKG (Stand 2009) bzw. mögliche Nachfolgevorschriften in eigener Verantwortung zu beachten.

4. Bereitstellung von Service-Rufnummern

4.1 Die Zuteilung von zu realisierenden Rufnummern an den Partner durch dtms ist nur Leistungsgegenstand, sofern dies rechtlich möglich, ausdrücklich vereinbart und die Zuteilung ausdrücklich ausgesprochen wird. dtms hat das Recht, Rufnummern, die sie bereitgestellt hat und die nicht oder nur unwesentlich (weniger als 750 Minuten/Monat in 3 aufeinander folgenden Monaten) genutzt werden, zurück zu nehmen, soweit keine zwingenden behördlichen oder gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen. dtms informiert den Partner mindestens 14 Tage im Voraus über die geplante Rücknahme von Rufnummern sowie den Zeitpunkt der Rücknahme. Wegen der Rücknahme erwachsen dem Partner keine Rechte auf Ersatz von Aufwendungen insbesondere für Werbung oder mögliche Umsatzverluste.

4.2 dtms wird den Partner auf Wunsch gerne bei einer Beantragung von Rufnummern gegenüber der BNetzA unterstützen und in dessen Namen und auf dessen Kosten die Rufnummern beantragen. Soweit eine Nutzung der Rufnummer, gleich ob vom Kunden oder von dtms zur Verfügung gestellt, aus regulatorischen Gründen und insbesondere nach den Zuteilungsregeln nicht zulässig ist und/oder von der BNetzA untersagt wird, so trifft dtms hierauf keinerlei Verantwortlichkeit.

5. Zuführung und Sammlung des Verkehrs

5.1 Die TK-Dienstleistung von dtms umfasst die Zuführung und Sammlung des für den Partner unter den vereinbarten Service-Rufnummern eingehenden Verkehrs aus dem Festnetz der TDG. Dies umfasst den Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und das Durchschalten und Halten des Nutzkanals („Verbindung“) zu Anschlüssen im Netz der TDG oder anderer Netze, mit denen das von dtms benutzte TK-Netz zusammengeschaltet ist. Verbindungen von und zu Anschlüssen anderer Anbieter von TK-Diensten oder von und zu Mobilfunkanschlüssen sind nur möglich, soweit dies mit Betreibern anderer Telefonnetze oder Mobilfunknetze und zwischen den Vertragsparteien gesondert vereinbart ist.

5.2 Ankommende Anrufe zu den Service-Rufnummern werden automatisch zu den mit dem Partner schriftlich festgelegten Zielen (z.B. Audiotex-Plattform, Call-Center) geroutet. Einer schriftlichen Festlegung bedarf es nicht, soweit die Einstellung über das Online Routing durch den Partner vereinbart ist. Mit dem Routingwunsch erklärt der Partner verbindlich, dass er zu der Weiterleitung des Verkehrs an die von ihm bezeichneten Ziele berechtigt und der Inhaber der Anschlüsse mit deren Nutzung einverstanden ist. Partner ist verpflichtet, dtms jede Änderung der hinterlegten Ziele, den

Wechsel seines Anschlussnetzbetreibers oder die Kündigung seines Anschlusses unverzüglich mitzuteilen.

5.3 Die Verfügbarkeit des von dtms bereitgestellten Netzes wird auf Basis der ITU-Empfehlung M.1016 ermittelt und beinhaltet alle relevanten Teilsysteme, aus denen sich die Gesamtverfügbarkeit berechnet: POI's, Switche, Backbone-Leitungen. Der Betrachtungszeitraum für die Verfügbarkeit beträgt ein Kalenderjahr, d.h. es wird die durchschnittliche Verfügbarkeit über ein Kalenderjahr berechnet. Ausfälle von Teilsystemen infolge von planbaren Maßnahmen, soweit diese Ausfälle zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden und Ausfälle in Folge von nichterbrachter Leistungen Dritter, sofern sie sich dem Verantwortungsbereich von dtms entziehen, bleiben unberücksichtigt. Die Verfügbarkeit berechnet sich wie folgt: $\text{Systemverfügbarkeit} = [1 - (\text{Ausfallminuten} / \text{Gesamtminuten})] * 100\%$. Hierbei wird ein Wert von mindestens 98,75%/Jahr für die Systemverfügbarkeit zugesagt. Im von dtms bereitgestellten Netz findet keine Sprachkomprimierung statt.

5.4 Soweit planbare Wartungsarbeiten notwendig sind, wird ein Servicefenster jeweils von 03.00 Uhr bis 09.00 Uhr eingerichtet. Während des Servicefensters kann es zu Betriebsbeeinträchtigungen kommen.

5.5 dtms wird die Verkehrszuführung auf schriftliche Anforderung des Partners innerhalb von 3 Stunden unterbrechen, sofern diese Anforderung werktags bis 15 Uhr bei dtms eingeht. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn das Schreiben bis zu diesem Zeitpunkt per Telefax (0228-9697 2999) eingeht. dtms kann eine telefonische Bestätigung verlangen.

5.6 Die weiteren Einzelheiten des „Quality of Service“ kann dtms nach den Anforderungen der Technik und im Rahmen der Billigkeit nach § 315 BGB bestimmen.

6. Abrechnung und Inkasso der Anbietervergütung

6.1 Für die Erbringung des Mehrwertdienstes steht dem Partner im wirtschaftlichen Ergebnis je nach Vereinbarung eine Anbietervergütung zu (z.B. Service-Rufnummern in den Gassen 0900, 118xy, 0137).

6.2 Für Dienste, die im sog. Online-Billing abgerechnet werden (z.Zt. z.B. 0180-, 0137-, 0700er Dienste) gilt das Folgende, soweit nichts anderes vorrangig vereinbart ist: dtms bzw. der von dtms beauftragte Netzbetreiber wird für den Partner im eigenen Namen aber auf dessen Rechnung gegenüber dem TNB des Endkunden die Vergütung zu den Service-Rufnummern (Anbietervergütung) einziehen. Der TNB stellt die Leistung seinerseits dem Endkunden in Rechnung (sog. Vorproduktregelung). Der Partner erklärt sich in Kenntnis dieser Umstände bereit, dass dtms auf diese Weise im eigenen Namen aber auf seine Rechnung die Anbietervergütung gegenüber dem TNB einzieht (Kommission). Dienste, die im sog. „Offline-Billing“ abgerechnet werden (z.Zt. z.B. Festnetzzuführung zu 118xy, 0900),

bedürfen einer gesonderten und modifizierten Regelung.

6.3 dtms wird diese dem Partner für die Erbringung seiner Dienste zustehende Anbietervergütung an den Partner auszahlen, soweit dtms diese Vergütung von dem jeweiligen TNB rechtswirksam erhalten bzw. eingezogen hat. Zu weiteren Inkassomaßnahmen ist dtms nicht verpflichtet. dtms ist berechtigt, zur Abrechnung die an den Partner auszukehende Anbietervergütung mit der dtms zustehenden Verbindungsvergütung oder anderen Leistungsvergütungen oder sonstigen Entgelten zu verrechnen. Nach Vornahme der Verrechnung der Carriervergütung sowie der Vergütung für Fakturierung und Forderungsersteinzug ergibt sich rechnerisch der in den preislichen Konditionen des zugrundeliegenden Vertrages genannte Zahlungsbetrag pro Minute oder pro Anruf. Es besteht Einigkeit, dass dtms das Inkassorisiko bzw. das Forderungsausfallrisiko nicht trägt.

6.4 Näheres regeln die Besonderen Geschäftsbedingungen zu den jeweiligen Rufnummerngassen. In Zweifelsfällen oder bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Besonderen Geschäftsbedingungen den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

7. Entgelte für dtms

7.1 dtms erhält für die Leistungen nach diesem Vertrag von dem Partner ein Entgelt, das sich nach der allgemeinen Preisliste von dtms bestimmt, soweit nicht zur jeweiligen Leistung eine besondere Preisliste vereinbart ist. Die Preisliste gilt für alle möglichen Leistungen, die vereinbart werden können. Aus der Nennung einzelner Leistungen in der Preisliste kann deshalb nicht geschlossen werden, dass diese auch tatsächlich vereinbart sind.

7.2 Das dtms zustehende Entgelt wird von dtms in aller Regel mit der auszahlenden Anbietervergütung verrechnet. Der sich nach dieser Verrechnung ergebende Zahlungsbetrag kann rechnerisch ebenfalls in der Preisliste angegeben sein. Dieser rechnerische Zahlungsbetrag berücksichtigt nur die Verrechnung der Anbietervergütung mit den dtms zustehenden Carrier- und Billing/Inkasso-Entgelten und setzt voraus, dass die Anbietervergütung bei den Netzbetreibern vollständig und rechtswirksam eingezogen werden kann.

7.3 Der Entgeltanspruch von dtms gegen den Partner, insbesondere der Anspruch auf die Carriervergütung, bleibt unabhängig vom Bestand der Forderung des Partners gegenüber Endkunden, also auch etwa bei rechtswidrigen Inhalten, bestehen.

8. Allgemeine Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

8.1 Soweit nichts anderes in den Anlagen oder sonst schriftlich vereinbart ist, erfolgt im Bereich Offline-Billing 6 Wochen und im Bereich Online-Billing 4 Wochen nach Ende des laufenden Abrechnungsmonats (Kalendermonat), frühestens jedoch nach Zahlungseingang seitens der TNB eine Auszahlung der Anbietervergütung. Die Entgelte für dtms und die der Partner werden in der Regel verrechnet, so dass das

AGB der dtms GmbH für die Realisierung von Service-Rufnummern

Ergebnis dieser Verrechnung die auszahlende Anbietervergütung darstellt. Ein sich für den Partner ergebendes Guthaben wird durch eine Gutschrift ausgewiesen. Zahlungen von dtms an den Partner aufgrund von Gutschriften werden innerhalb von 30 Werktagen nach Gutschrifterteilung zur Zahlung fällig. Soweit nicht anders vereinbart, ist dtms berechtigt, Rückbelastungen der TNB sowie rückwirkende Anpassungen eines etwaigen Forderungsentgeltes („Preis des TNB“) nachträglich zu berücksichtigen. dtms ist berechtigt, zur Sicherung von Rückbelastungen und rückwirkenden Anpassungen einen angemessenen Sicherungseinbehalt zu nehmen.

8.2 Forderungen von dtms werden mit dem Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Partner kommt automatisch in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Rechnung die Zahlung leistet.

8.3 Eine Abtretung der Forderungen ist nur mit Zustimmung von dtms wirksam, soweit nicht ausdrücklich schriftlich oder in Besonderen Geschäftsbedingungen der dtms anderweitige Regelungen getroffen sind.

8.4 Bei einer Änderung der regulatorischen, politischen oder sonstiger kostenrelevanter Rahmenbedingungen ist dtms im Rahmen der Gesetze berechtigt, ihre Preise im Verhältnis zu den geänderten Kosten für die Zukunft anzupassen. Dies gilt insbesondere bei einer Änderung der Preise für die Zusammenschaltungsleistungen - sog. O - und Z - Leistungen - der TDG.

Der Partner erkennt insbesondere an, dass dem Preis- bzw. Konditionenmodell von dtms die jeweils aktuellen AGB-Preise der TNB, vor allem der Deutschen Telekom AG, für die jeweilige Rufnummern-gasse zu Grunde liegen. Ausgehend von diesem AGB-Endkundenpreis berechnet sich der Auszahlungsbetrag gemäß Ziffer 6. Verändern sich die damit verbundenen Berechnungsannahmen, insbesondere der jeweilige AGB-Endkundenpreis oder die Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ist dtms berechtigt, die an den Partner zu zahlende Anbietervergütung entsprechend und nach billigem Ermessen i.S.d. § 315 BGB anzupassen. Im Zweifel soll die dtms zustehende Vergütung unberührt bleiben.

8.5 dtms ist außer im Falle der Vertragskündigung berechtigt, Gutschriftbeträge erst ab einem kumulierten Betrag von 100,00 € zur Auszahlung zu bringen. Geringere Beträge werden mit den darauf folgenden Abrechnungen summiert und erst bei Erreichen dieses Betrages ausgezahlt.

9. Verantwortung und Inhalt der Dienste unter den Service-Rufnummern

9.1 Die Verantwortung für den Inhalt und das Angebot unter den Service-Rufnummern obliegt ausschließlich dem Partner. Der Partner versichert, dass die Dienste rechtmäßig angeboten werden und keine Rechte Dritter verletzen. Der Partner sichert insbesondere zu, dass die von ihm

angebotenen Informationen und Dienstleistungen nicht gegen Urheber-, Leistungsschutzrechte oder andere Rechte Dritter verstoßen, er seine Pflichten nach dem TKG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen beachtet und die Dienste wettbewerbsrechtlich konform von ihm auf dem Markt angeboten werden. Der Partner übernimmt in jedem Fall sowohl im Verhältnis zum Anrufer als auch gegenüber dtms die volle und ausschließlich eigene Verantwortung für die angebotenen Inhalte und Dienste. dtms übernimmt insoweit für die Endkunden nur die technische Zugangsvermittlung zu den Angeboten des Partners.

9.2 Der Inhalt unter den Service-Rufnummern muss weiterhin den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den im Amtsblatt veröffentlichten Vorgaben der BNetzA entsprechen.

9.3 Wird dtms von Dritten wegen der seitens des Partners angebotenen Dienste oder wegen der Verletzung von Pflichten des Partners aus diesem Vertrag auf Leistung oder Unterlassung in Anspruch genommen, so hat der Partner dtms auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen im Innenverhältnis freizustellen und dtms unverzüglich alle Auskünfte zu geben, die dtms für eine Rechtsverteidigung erforderlich erscheinen. Der Partner wird dtms nach besten Kräften bei der Verteidigung unterstützen und wird dtms auf Wunsch eine Sicherheit für mögliche weitere Forderungen erteilen, die aufgrund der Inanspruchnahme von dtms entstehen können und bereits absehbar sind (z.B. Prozesskosten, ähnliche Ansprüche von Dritten in gleichgelagerten Fällen usw.). Ansprüche Dritter sowie etwaige Schadenersatzforderungen werden somit direkt an den Partner weitergereicht. Bei jeglichen berechtigt erscheinenden Anfragen zu den Diensten bzw. deren Bewerbung darf dtms diese an den Partner verweisen und dessen Kontaktdaten an den Anfragenden übermitteln. Diese Regelungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages fort, soweit die Ansprüche von Dritten wegen der während der Vertragslaufzeit erbrachten Dienste geltend gemacht werden oder hiermit in engem Zusammenhang stehen.

9.4 Zu einer Nutzung von Marken oder anderen gewerblichen Schutzrechten von dtms ist der Partner nur mit schriftlicher Zustimmung der dtms-Geschäftsführung berechtigt, es sei denn, dies wird ihm ausdrücklich erlaubt.

9.5 dtms hat das Recht, bei Anfragen oder Erhebungen, die ein berechtigtes Interesse erkennen lassen, die Identität und die Adresse des Partners weiter zu geben und die Anfragenden direkt an den Partner zu verweisen. Auf erstes Anfordern wird der Partner dtms und/oder dem Endkunden außerdem Auskünfte zum Inhalt seines Angebotes geben. dtms ist berechtigt, diese Auskünfte entsprechend weiter zu geben.

9.6 Der Partner hat dtms unverzüglich seine Steuernummer, seine Firmenanschrift, seinen Geschäftssitz bzw. seine Rechnungsanschrift, seine Bankverbindung sowie seine Rechtsform mitzuteilen.

Gleiches gilt im Falle von Änderungen der vorstehenden Angaben. dtms ist unverzüglich zu informieren, wenn die BNetzA dem Partner zugeteilte Rufnummern widerruft oder Beanstandungen im Zusammenhang mit vom Partner genutzten Rufnummern erhebt. Der Partner hat dtms auch alle erforderlichen Auskünfte über die Nutzung und die Nutzer der Rufnummer bzw. seiner Dienste unverzüglich und unaufgefordert zu erteilen, damit dtms ihren Auskunftspflichten gegenüber der BNetzA (vgl. insbesondere § 66 h TKG) nachkommen kann. Gesetzliche Buß- und Strafgelder aufgrund verzögerter Mitteilungen gehen zu Lasten des Partners.

9.7 Der Partner darf keine anderen Endkundenpreise für Rufnummern verlangen oder kommunizieren als solche, die mit dtms vereinbart oder abgestimmt sind, sofern der Teilnehmernetzbetreiber keine eigene Preishoheit für die jeweilige Leistung hat.

9.8 Der Partner hat außerdem im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Mängeln und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Der Partner wird dtms rechtzeitig über bevorstehende, deutliche Erhöhungen des Verkehrsvolumens informieren und Verkehr nur im Rahmen des Verkehrsvolumens i.S.v. Ziffer 2.3 generieren. Der Partner ist ferner verpflichtet, dtms unverzüglich über auffällige Nutzungen des Dienstes zu informieren.

9.9 Die Verfügbarkeit der vom Partner angebotenen Dienste muss 98,75% im Jahr betragen, soweit sich aus dem Inhalt des einzelnen Dienstes nichts anderes ergibt. Die eingehenden Anrufe dürfen zudem nur angenommen werden, wenn der jeweilige Dienst ordnungsgemäß erbracht wird.

9.10 Verstößt der Partner gegen eine der unter dieser Ziffer vorstehend genannten Verpflichtungen, ist dtms unbeschadet weiterer Rechte zur Sperrung der Leistungen und/oder zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages über die Erbringung von Service-Rufnummern berechtigt, falls diese Maßnahmen wegen der Umstände des Einzelfalles nicht zu dem Verstoß außer Verhältnis stehen und auch nicht auf andere Weise kurzfristig wieder vertragsgerechte Zustände erreicht werden können.

10. Belehrung nach § 45o TKG und Sperrung der Rufnummern

10.1 Die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen ist unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten. Hat dtms gesicherte Kenntnis davon, dass eine in seinem TK-Netz eingerichtete Rufnummer unter Verstoß gegen Satz 1 genutzt wird, ist dtms verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Wiederholung zu verhindern. Im Falle eines Verstoßes im vorgenannten Sinne wird dtms nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung die Service-Rufnummer sperren. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Verbote

AGB der dtms GmbH für die Realisierung von Service-Rufnummern

ist dtms ohne gesonderte Abmahnung, die Rufnummer unverzüglich zu sperren.

10.2 Im Übrigen ist dtms berechtigt, Service-Rufnummern bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte für eine Nutzung unter Verstoß gegen Ziffer 9. nach erfolgloser Mahnung oder bei schwerwiegender Zuwiderhandlung umgehend zu sperren. Hinreichende Anhaltspunkte liegen insbesondere vor bei vermehrt aufgetretenen Reklamationen zu einer Rufnummer oder sonstigen Tatsachen, die einen offensichtlichen Verstoß gegen geltendes Recht, wie etwa die Zusendung unerwünschter Werbung per Fax, SMS oder E-Mail und den Einsatz von Dialern unter Verstoß gegen das Preisangabenrecht, erkennen lassen. Im Falle einer Sperrung einer Service-Rufnummer aufgrund des Vorliegens der vorgenannten Voraussetzungen sind Schadensersatzansprüche des Partners gegen dtms ausgeschlossen, es sei denn, dass eine unberechtigte Sperrung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von dtms.

10.3 Wird dtms von einem Gericht und/oder aufgrund eines Gesetzes zur Sperre der Dienste oder Rufnummern verpflichtet, so hat dtms dieser Verpflichtung nachzukommen, ohne dass dem Partner hieraus Rechte gegen dtms erwachsen. dtms wird den Partner unverzüglich informieren, sobald dtms auf Sperrung o.ä. gegenüber dem Partner in Anspruch genommen wird. Soweit die Dienstleistung des Partners von einem Urteil, einer behördlichen Anordnung oder einer Gesetzesänderung betroffen ist, entfalten sich ihre inhaltlichen Rechtswirkungen unmittelbar auch gegenüber dem Partner. Satz 1 gilt insbesondere dann, wenn dtms nach Maßgabe des § 45 o TKG oder des § 67 TKG einen Dienst vom Netz nimmt bzw. eine Rufnummer sperren muss.

11. Höhere Gewalt

11.1 dtms ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind.

11.2 Gleiches gilt für äquivalente Ereignisse, insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen sowie Störungen des Kabelnetzes.

12. Änderungsvorbehalt

12.1 Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die vor allem durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und den mit der TDG geltenden IC-Vertrag und F&I-Vertrag sowie den hierzu ergehenden Entscheidungen der BNetzA sowie der Verwaltungsgerichte und ggf. anderer Behörden oder Gerichte beeinflusst werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig ist.

12.2 dtms ist deshalb im Falle von Änderungen der Rahmenbedingungen berechtigt, nach eigenem Ermessen im Rahmen der Billigkeit nach § 315 BGB die Leistungen anzupassen. Wird die Leistung dtms durch eine Änderung ökonomisch oder technisch wesentlich erschwert, steht dtms ein Kündigungsrecht aus außerordentlichem Grund zu, wenn eine Anpassung des Vertrages nicht zu sachgerechten und zumutbaren Ergebnissen führt. Diese Kündigung führt nicht zu weiteren Ansprüchen des Partners.

12.3 Änderungen sind von dtms mit einer Frist von 3 Wochen vorab schriftlich anzukündigen. Die außerordentliche Kündigung ist mit einer Notfrist von zwei Wochen anzuzeigen.

13. Entstörung und Gewährleistung

13.1 dtms wird Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten umgehend beseitigen lassen. Hat der Partner die Störung zu vertreten oder liegt eine von dem Partner gemeldete Störung nicht vor, ist dtms berechtigt, dem Partner die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

13.2 dtms gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des TK-Netzes. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, sofern dtms die Störung innerhalb des auf die Störungsmeldung folgenden Werktags beseitigt hat und soweit dtms nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat oder der Termin oder die Eigenschaft nicht zugesichert waren.

13.3 Dem Partner ist bekannt, dass die Leistungen von dtms nach Maßgabe der Bereitstellung und Verfügbarkeit von Netzen durch TNB und/oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswege erbracht werden können. dtms übernimmt daher keine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit solcher TK-Netze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung der Leistungen von dtms. dtms tritt jedoch die ihr insoweit gegen Dritte zustehenden Gewährleistungsansprüche entsprechend seines Anteils an der Gesamtforderung an den Partner ab, der diese Abtretung bereits jetzt annimmt, insbesondere zur eigenen Rechtsdurchsetzung.

14. Haftung

14.1 Wird der Partner von seinen eigenen Kunden wegen eines Vermögensschadens in Anspruch genommen, der aufgrund von TK-Dienstleistungen von dtms entstanden ist, und hat dtms hierfür im Innenverhältnis einzustehen, dann haftet dtms höchstens bis zu einem Betrag von € 12.500 je Schadensfall pro Drittkunde. Gegenüber der Gesamtheit der Kunden (Anrufer) des Partners ist die Haftung auf € 10 Millionen je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Beträge, die mehrere Partner aufgrund desselben schadensverursachenden Ereignisses zu leisten sind, diese Höchstgrenze, so wird

der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Für alle anderen Vermögensschäden gilt, dass die Haftung von dtms auf einen Betrag von € 12.500 je Schadensfall begrenzt ist.

14.2 Für andere Schäden (z.B. Sachschäden oder auch Vermögensschäden, die nicht auf TK-Dienstleistungen und deren Inanspruchnahme durch Dritte beruhen) haftet dtms für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls eine wesentliche Vertragspflicht (sogenannte Kardinalspflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wurde oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer Kardinalspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Als vorhersehbarer Schaden wird ein Betrag in Höhe von maximal € 12.500 angenommen.

14.3 Die Haftung von dtms für zugesicherte Eigenschaften oder Personenschäden sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

14.4 Soweit die Haftung von dtms wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von dtms.

14.5 dtms haftet nicht für Schäden des Partners, die auf einer außerplanmäßigen Erhöhung des Verkehrsvolumens, z.B. infolge von nicht angekündigten umfangreichen Werbemaßnahmen, beruhen. Der Partner verpflichtet sich, dtms insoweit auch im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

15. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

15.1 Bei der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten beachtet dtms die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses.

15.2 Soweit dtms in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 95 DSGVO besonderen in der Richtlinie 2002/58/EG bzw. der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation festgelegten Pflichten unterliegt, werden dtms durch die DSGVO keine zusätzlichen Pflichten auferlegt, so dass dann eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nicht geboten ist; mithin kommt in diesen Fällen die Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach DSGVO der dtms nicht zur Anwendung.

AGB der dtms GmbH für die Realisierung von Service-Rufnummern

15.3 Im Rahmen des zwischen dem Partner und der dtms bestehenden Vertragsverhältnisses werden die Verbindungsdaten zur Berechnung der Verbindungsentgelte und die notwendigen Bestandsdaten zur Abwicklung des mit dem Partner bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung erfolgt unter Beachtung des gültigen Datenschutzrechtes und des Fernmeldegeheimnisses.

15.4 Die Erhebung der Bestandsdaten des Partners erfolgt zur Identifizierung des Partners, zur Vertrags- / Auftragsabwicklung, zur Beratung und Korrespondenz, zu Abrechnungszwecken und zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen den Partner.

15.5 Die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die angemessene Bearbeitung des Vertrags- / Auftrags, insbesondere für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis erforderlich. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen der dtms oder der eines Dritten erforderlich. Berechtigte Interessen der dtms bestehen in Zusammenhang mit Forderungen gegen den Partner.

15.6 Die für die Vertrags- / Auftragsabwicklung von dtms erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (in der Regel 6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das jeweilige Vertragsverhältnis beendet wurde) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass dtms nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder der Partner in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt hat.

15.7 Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Vertrags- / Auftragsverhältnissen mit dem Partner oder nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen der dtms erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. Eine Übermittlung von Daten an Dritte zu anderen Zwecken findet nicht statt.

15.8 Der Partner hat gegenüber dtms das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dtms zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass dtms die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über seine von dtms verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;

- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung seiner bei dtms gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;

- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung seiner bei dtms gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;

- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten vom Partner bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, der Partner aber deren Löschung ablehnen und dtms die Daten nicht mehr benötigt, der Partner jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder der Partner gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat;

- gemäß Art. 20 DSGVO seine personenbezogenen Daten, die er dtms bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und

- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

- gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben und sofern seine personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e oder f DSGVO verarbeitet werden.

15.9 Ein Widerruf kann entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an dtms übermittelt werden, wobei dabei keine über die Übermittlungskosten nach bestehenden Basistarifen (z.B. Portokosten) hinausgehenden Kosten für den Partner entstehen.

15.10 Der Partner wird die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Hinweispflichten gegenüber den Endkunden durch geeignete Maßnahmen (z.B. Veröffentlichung von AGB, Bandansagen etc.) sicherstellen. dtms wird ihm auf Wunsch die nach dem TKG oder DSGVO notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, soweit diese dtms vorliegen.

15.11 Nähere Informationen zum Datenschutz sind auch online unter www.next-id.de abrufbar.

15.12 Der Partner verpflichtet sich gleichfalls, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu wahren und wird auch seine Mitarbeiter entsprechend unterrichten und verpflichten.

16. Wirtschaftsauskunft

16.1 dtms übermittelt im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene Daten über die Beantragung, die Durchführung

und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über vertragswidriges und betrügerisches Verhalten an den Verband der Vereine Creditreform Flensburg Hanisch KG, Lise-Meitner-Str. 1, 24941 Flensburg oder die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vertragspartners oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der Creditreform oder der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Partnern (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Creditreform / SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie unter anderem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) und zur Erteilung von Auskünften über Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit. Nähere Informationen zur Tätigkeit der Creditreform können online unter <https://www.creditreform.de/flensburg/datenschutz> eingesehen werden. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können online unter <https://www.schufa.de/de/ueber-uns/daten-scoring/> eingesehen werden.

16.2 Im Übrigen wird auf vorstehende Ziffer 15. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis verwiesen.

17. Laufzeit, Kündigung und Änderungen des Vertrages

17.1 Soweit nicht anders vereinbart, kommt das Vertragsverhältnis zustande, sobald das von den Vertragspartnern unterschriebene Angebot nachfolgend von dtms schriftlich bestätigt wird, spätestens aber durch die Aktivierung des ersten vertragsgegenständlichen Dienstes. Der Partner ist einen Monat an schriftlich erteilte Aufträge gebunden.

17.2 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Monatsende kündbar, sofern im Angebot oder individuell nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Das Recht zur Kündigung aus außerordentlichem Grund bleibt unberührt. Werden nur einzelne Leistungen gekündigt, bleibt der Vertrag über die Erbringung von Service-Leistungen sowie die übrigen vereinbarten Leistungen weiter wirksam. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

17.3 Eine Kündigung aus außerordentlichem Grund ist insbesondere zulässig, wenn (1.) über das Vermögen des Partners ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, wenn (2.) der Partner wiederholt gegen wesentliche Pflichten dieses Vertrages verstößt oder (3.) die Voraussetzungen der Ziffer 9.10. erfüllt sind.

17.4 Auf Grund einer Vielzahl noch nicht abgeschlossener Prozesse und Verfahren

AGB der dtms GmbH für die Realisierung von Service-Rufnummern

im Rahmen der Liberalisierung des deutschen und europäischen TK-Marktes unterliegt der Vertrag einem Änderungsvorbehalt durch dtms nach Ziffer 12. und Ziffer 8.5.

17.5 Eine Portierung von Rufnummern, die unter den Geltungsbereich dieses Vertrages fallen, ist für die Dauer der Vertragslaufzeit ausgeschlossen.

18. Verschwiegenheitsverpflichtung

18.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Verschwiegenheit. Diese Verschwiegenheitspflicht umfasst sämtliche Informationen über die jeweils andere Vertragspartei und deren Beteiligungsunternehmen sowie über deren (auch potentielle) Vertragspartner. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte von Geschäftsgeheimnissen keine Kenntnis erlangen. Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Kenntnisse über Verfahren und Geschäftsmethoden der jeweils anderen Vertragspartei und ihrer Unternehmen in technischer, kaufmännischer und sonstiger Hinsicht. Auch die Inhalte und Konditionen dieses Vertrages unterliegen der Verschwiegenheit.

18.2 Die Verpflichtung betrifft sämtliche Informationen und Sachverhalte, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich oder geheim gekennzeichnet sind, es sei denn, diese sind allgemein bekannt oder die betreffende Vertragspartei wird durch eine behördliche oder gesetzliche Anordnung zur Bekanntgabe verpflichtet oder es liegt eine ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zur Weitergabe an Dritte vor. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung des Vertrages fort.

19. Sonstige Bestimmungen

19.1 Die Vertragsparteien können diesen Vertrag oder die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen. dtms ist die Übertragung auf verbundene Unternehmen (vgl. §§ 15 ff. AktG) auch ohne ausdrückliche Zustimmung gestattet.

19.2 dtms ist berechtigt, Forderungen des Partners gegen dtms mit Forderungen der net group Beteiligungen GmbH & Co. KG sowie der mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gegen den Partner aufzurechnen. Über den Stand der Beteiligungen erhält der Partner auf Anfrage jederzeit Auskunft.

19.3 Der Partner, der in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dtms die Aufrechnung erklären und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

19.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen, der Leistungsbeschreibungen, der Besonderen Geschäftsbedingungen oder ergänzender vertraglicher Regelungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht

durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem von den Vertragsparteien angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweist.

19.5 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht, da auch Nebenvereinbarungen schriftlich festzuhalten sind. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Besonderen Geschäftsbedingungen, der einzelnen Leistungsbeschreibungen oder weiterer abgeschlossener oder abzuschließender Vereinbarungen können nur schriftlich als Anlage zum Rufnummer-Antrag bzw. zum Vertrag über die Erbringung von Service-Leistungen und durch hierzu bevollmächtigte (vertretungsberechtigte) Personen erfolgen.

19.6 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht, wie es zwischen inländischen Personen Anwendung findet. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist, sofern der Partner Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.